

1. Änderung der Friedhofssatzung vom 27.02.2014 für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Röpsen

vom 04.10.2020

§ 1

Der Gemeindegemeinderat der Evang.-Lutherischen Kirchgemeinde Röpsen hat in seiner Sitzung am 04.10.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 27.02.2014 beschlossen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen“

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) *Grabstätten werden unterschieden in:*

- a) *Wahlgrabstätten*
- b) *Gemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihenanlagen)*
- c) *Ehrenggrabstätten*

3. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 21
Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen*

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihenanlagen) sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einem über jeder Urne in das Bestattungsfeld eingelassenen Kissenstein vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihenanlagen) erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.“

§ 2

Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röpsen, den 06.12.2020

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röpsen (Friedhofsträger)